



Der Bürgermeister

Öffentliche Berichtsvorlage 113/2009

Dezernat III, gez. Dr. Robers

Federführung:	Datum:
51-Allgemeiner Sozialer Dienst	15.05.2009
Produkt:	
51.03 Beratung, Hilfen zur Erziehung, Schutzmaßnahmen	

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	27.05.2009	Kenntnisnahme

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und aktiver Kinderschutz

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales nimmt den Bericht zur Kenntnis.

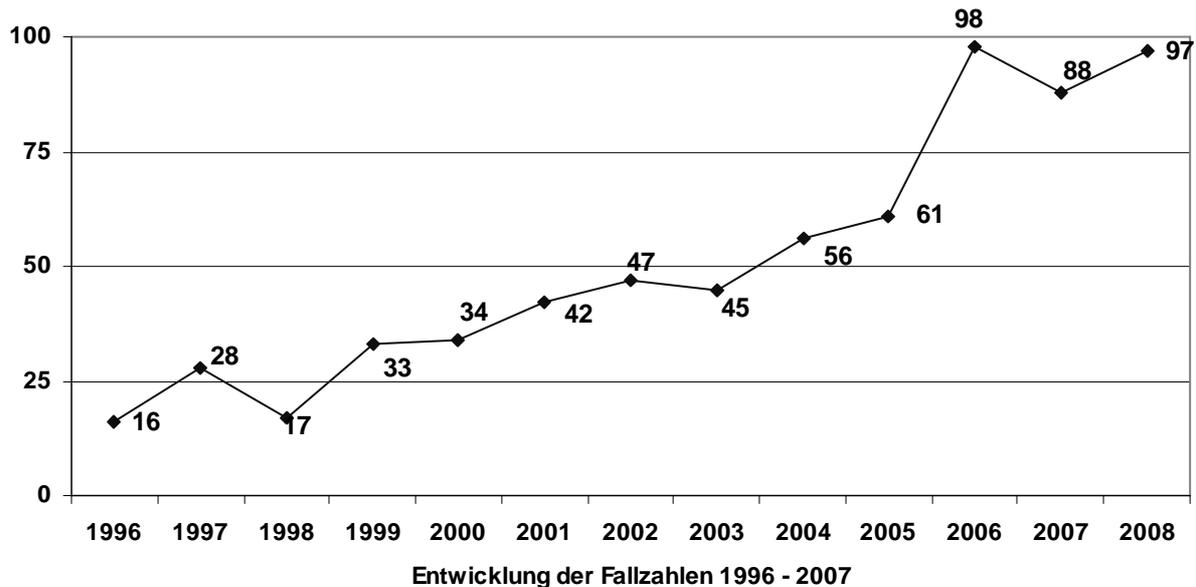
Sachverhalt:

Kinderschutz bzw. Kindeswohlgefährdung stehen seit Jahren im Mittelpunkt des Interesses der Politik, der Öffentlichkeit, der Medien, der verantwortlichen Verwaltungen und Dienste und selbstverständlich in der Fachdiskussion. Auch in der Stadt Coesfeld hat das Thema eine immer höhere Bedeutung erlangt (siehe auch Vorlage 178/2007). Im Folgenden sollen kurz einige Daten des Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) aus dem Jahr 2008 dargestellt werden, zudem wird im Überblick über den Stand und die Entwicklung einzelner Bausteine für einen aktiven Coesfelder Kinderschutz informiert.

Daten zur Kindeswohlgefährdung in der Stadt Coesfeld 2008

Die Meldungen über Kindeswohl gefährdende Situationen bzw. die Maßnahmen/Aktivitäten aus Anlass entsprechender Meldungen haben in den letzten Jahren deutlich zugenommen. In den letzten drei Jahren sind sie auf gleichbleibend hohem Niveau:

Meldungen über Kindeswohlgefährdungen



Für die Steigerung gibt es unterschiedliche Gründe. Seit dem Jahr 2002 hat die Polizei NRW die Möglichkeit, gegen Täter und Täterinnen von häuslicher Gewalt konsequent vorzugehen. Wenn Minderjährige direkt oder indirekt von häuslicher Gewalt betroffen sind, informiert die Polizei das Jugendamt. Dadurch werden dem Fachbereich Jugend, Familie, Bildung und Freizeit natürlich mehr Fälle als früher bekannt. Die Sensibilität sowohl der unterschiedlichen Dienste als auch der Bevölkerung ist für das Thema deutlich gestiegen, ausgelöst auch durch die dramatischen Einzelfälle, wie z.B. der Fall „Kevin“ aus Bremen. Diese Entwicklungen führen zu dem gewollten Absinken der Dunkelziffer, aber angesichts der gestiegenen Meldungen kommt es auch zu einer größeren Beanspruchung der Hilfesysteme.

Weiter spielen schwieriger werdende Lebensverhältnisse und Lebenslagen junger Menschen und deren Familien eine Rolle.

Auf der Seite der „Meldenden“ gab es zwei Schwerpunkte. Zum einen die Polizeibehörde, hauptsächlich mit den Mitteilungen über häusliche Gewalt (ca. 30 %), zum anderen Meldende aus dem familiären Nahbereich, zumeist Verwandte und Bekannte/Nachbarn (ca. 35 %). Weitere Informationen kamen von Schulen, Tageseinrichtungen, aus dem Gesundheitswesen oder von anderen Diensten. 4 Meldungen erfolgten ausdrücklich anonym, in wenigen Fällen gab es auch Selbstmelder.

Der zentrale Gefährdungsbereich ist in mehr als jedem zweiten Fall die Vernachlässigung (z. B. katastrophale Wohnverhältnisse, unzureichende Kleidung, mangelhafte Aufsicht, schlechte Ernährungs- und Pflegesituation), gefolgt von der schon erwähnten häuslichen Gewalt. In fast jedem achten Fall war das Thema Sucht/Drogen/Abhängigkeit virulent, in jedem zehnten war Anlass der ASD-Aktivität der Verdacht auf körperliche Misshandlung.

In jedem Einzelfall wird mit den Familien Kontakt aufgenommen, je nach Qualität bzw. Einschätzung der Meldung durch einen angemeldeten oder unangemeldeten Hausbesuch. Weiter werden - je nach Gegebenheit - Schule, Kindertageseinrichtung,

Haus- oder Kinderarzt, sozialpsychiatrischer Dienst, Jugendhilfedienste oder andere Personen oder Einrichtungen einbezogen. Die Risikoeinschätzung, die im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erfolgt, hat einen besonderen Stellenwert im Hinblick auf die weitere Fallentwicklung. Dabei spielt eine wichtige Rolle, ob die Sorgeberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung zu erkennen und zu reduzieren. Wenn möglich, wird auf Basis einer gemeinsamen Definition der Gefährdung durch Fachkräfte und Eltern die Grundlage für eine Veränderung geschaffen.

Nicht in jedem Fall ergibt sich unmittelbar Handlungsbedarf, denn nicht jede Meldung entspricht aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe einer Kindeswohlgefährdung. In der überwiegenden Mehrzahl aber wird anlässlich der Meldung über die Gefährdungsprüfung hinaus Beratung angeboten und Hilfe geleistet oder vermittelt, bis hin zu Hilfen zur Erziehung.

Natürlich gibt es auch konkrete Schutzmaßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls. Zu einem Schutzkonzept für ein Kind, das in seiner Familie bleibt und bleiben soll, kann z. B. die Vorstellung beim Kinderarzt gehören, eine Entwicklungsdiagnostik oder regelmäßige angemeldete oder auch nicht angemeldete Hausbesuche. Die Lebenssituation von 27 Kindern gab im vergangenen Jahr Anlass, das Familiengericht zu informieren, in 3 Fällen kam es zu gerichtlichen Maßnahmen und zum Entzug der elterlichen Sorge.

12 Kinder/Jugendliche wurden in Obhut genommen, entweder in einer Einrichtung¹ oder in einer Bereitschaftspflegefamilie. Zumeist dauert eine Inobhutnahme nur wenige Tage, die intensiv genutzt werden, um die Perspektive zu klären.

Bausteine für einen aktiven Kinderschutz

Allgemeines Ziel der nachfolgend genannten Bausteine ist, durch konkrete Unterstützung der Eltern bzw. der Familien das Gefährdungsrisiko zu minimieren und/oder rechtzeitig Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Der Bedarf an Hilfe darf aber nicht missverstanden werden als Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung.

Bereitschaftsdienst	Der von den Jugendämtern im Kreis Coesfeld gemeinsam finanzierte Bereitschaftsdienst wurde nach einer ca. einjährigen Laufzeit und guten Erfahrungen dem Kinderwohnheim Dülmen gGmbH unbefristet übertragen ² (Vorlage 316/2008).
Guter Start	Die Aufgabe der Clearing- und Koordinationsstelle im Rahmen des Projektes „Guter Start“ ist dem Bunten Kreis Münsterland e.V. übertragen worden (Vorlage 193/2008). Die Stelle wurde am 01.12.2008 besetzt. Es hat seitdem eine Vielzahl von Aktivitäten gegeben, insbesondere auch im Hinblick auf die konkrete Zielgruppe von Familien mit Neugeborenen. Vor allem die Verzahnung von Gesundheits- und Sozialwesen wird mit dieser Stelle wesentlich besser möglich.

¹ Mit dem Martinistift und dem Kinderwohnheim Dülmen gibt es auf Ebene des Kreises Coesfeld entsprechende Verträge.

² Mit der Möglichkeit, den Vertrag mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen.

	Der Träger wird gem. Ausschussbeschluss vom 26.08.2008 nach einem Jahr Laufzeit über die Entwicklung des Projektes berichten.
Begrüßungspaket	<p>Das Begrüßungspaket (Vorlage 106/2008) wird seit Juli 2008 von insgesamt 12 ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen an Eltern mit Neugeborenen verteilt. Geschult und begleitet werden die ehrenamtlichen durch die Familienbildungsstätte. Eine erste Erfahrung der Verwaltung: Seitdem die persönliche Übergabe stattfindet, ist die Nachfrage nach den Elternbriefen gestiegen.</p> <p>In einer der Ausschusssitzungen Ende 2009/Anfang 2010 werden die Erfahrungen und Ergebnisse durch das Mehrgenerationenhaus dem Ausschuss vorgestellt.</p>
wellcome	<p>Das Projekt wellcome (Vorlage 148/2008) ist am 18.02.2009 mit großer Resonanz offiziell eröffnet worden, aber schon im Dezember 2008 gestartet. 10 Ehrenamtliche sind in dem Projekt engagiert, 4 Familien werden derzeit betreut, ein Einsatz ist abgeschlossen.</p> <p>Über den Projektverlauf wird die Familienbildungsstätte Mehrgenerationenhaus ebenfalls in einer der Ausschusssitzungen Ende 2009/Anfang 2010 berichten.</p>
Vereinbarungen gem. § 8 a SGB VIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	Mit allen freien Trägern der Jugendhilfe in der Stadt Coesfeld sind entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen. Darüber hinaus gibt es vereinzelt einen Austausch mit freigewerblichen Anbietern von Jugendhilfeleistungen, mit Diensten außerhalb der Jugendhilfe, z.B. der Beratungsstelle für Menschen mit Suchterkrankungen bzw. der Fachstelle Suchtprävention des Caritasverbandes.
Qualifizierung und Weiterbildung	<p>Mittlerweile haben mehrere Fachkräfte bei den Coesfelder Jugendhilfeträgern eine Ausbildung zur Kinderschutzfachkraft gem. § 8 a SGB VIII absolviert, so u. a. die Fachkraft der Clearing- und Koordinationsstelle im Projekt „Guter Start“ und eine Fachkraft des ASD.</p> <p>Bereits in der Vergangenheit hat es Informationsveranstaltungen für die Kindertageseinrichtungen oder einzelne Dienste gegeben. Geplant ist für September/Oktober in Kooperation von Mehrgenerationenhaus, „Guter Start“ und FB 51 eine Veranstaltung für ehrenamtlich Tätige der Projekte „wellcome“ und „Begrüßungspaket“ sowie für Kindertagespflegepersonen.</p>
Internes Verfahren	Das jugendamtsinterne Verfahren zum Umgang mit Meldungen über Kindeswohlgefährdungen (siehe Anlage 1 zur Vorlage 178/2007) hat sich bewährt. Das Verfahren wird in den kommenden Monaten evaluiert, mit dem Ziel, es kontinuierlich weiterzuentwickeln.
Vernetzung	Es ist ausdrückliches Ziel des Ausschusses, die Projekte, Maßnahmen und Dienste miteinander zu vernetzen, um Nachhaltigkeit zu sichern (aus dem Beschluss zum Projektantrag „wellcome“ vom 13.08.2008). Kurze Wege, schnelle Entscheidungen und frühe Hilfen bedürfen der Abstimmung und des Voneinanderwissens. Strukturell findet

	<p>dies in den beiden Arbeitsgemeinschaften gem. § 78 SGB VIII statt, „Kindertagesbetreuung“ und „Hilfen zur Erziehung“, zudem in der Projektgruppe „Guter Start“. In den letzten Monaten hat es zudem einen intensiven Austausch zwischen den Diensten und Fachkräften gegeben, z.B. ASD und Projekt Guter Start oder ASD und Drogenberatungsstelle/Fachstelle Prävention des Caritasverbandes.</p> <p>Das Netz gilt es weiterzuknüpfen und die Knoten zu verstärken. Vernetzung dient nicht einem Selbstzweck, sondern ist eine dauerhafte Aufgabe, um Mittel und Möglichkeiten effektiv und effizient einzusetzen.</p>
--	---

Aufgelistet sind nur die ausdrücklichen Maßnahmen und Aktivitäten mit dem Ziel des Kinderschutzes. Viele Jugendhilfeträger haben sich im Hinblick auf Kinderschutz selbst auf den Weg gemacht, eigene Verfahren erarbeitet und sich fortgebildet. Es ist in den vergangenen drei Jahren auf den verschiedenen Ebenen einiges geschehen, strukturell wie qualitativ. Wichtig wird sein, dass die einzelnen Maßnahmen sich weiter entwickeln, etablieren, abstimmen und im besten Sinne zu einem Gesamtpaket zusammenwachsen. Dazu soll auch eine Zusammenarbeit und Abstimmung auf überörtlicher Ebene gehören (angrenzende Jugendämter).

Im Gesamtzusammenhang soll nicht unerwähnt bleiben, dass in Coesfeld offene und frei zugängliche Angebote Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung unterstützen und damit einen Beitrag zum gesunden Aufwachsen der Kinder und Jugendlichen leisten. Beispielhaft seien die Elternkurse in der Familienbildungsstätte genannt, der „Junge-Mütter-Treff“ des Sozialdienstes katholischer Frauen, die Beratungsangebote sozialer Dienste wie der Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Caritasverbandes u. a. m. Ist eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet, kann auf Antrag eine Hilfe zur Erziehung gewährt werden.

Die Antwort auf Kindeswohlgefährdung liegt auch in der Verbesserung der Lebenssituation. So wird sukzessive die Kindertagesbetreuung ausgebaut, mit einem Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Hier muss es Ziel sein, gefährdeten Kindern bzw. Kindern aus Familien mit besonderen Belastungen und Grenzen diese Unterstützung möglichst früh zukommen zu lassen.

Der individuelle Kinderschutz ist eine anspruchsvolle und verantwortungsvolle Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe. Die Lebensbedingungen zu verbessern, in denen Kinder aufwachsen, ist und bleibt zudem Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe (§ 1 Abs. 3 Ziff. 4 SGB VIII). Denn auch hieraus erwachsen Potentiale für einen aktiven und präventiven Kinderschutz.

Trotz der Maßnahmen ist davon auszugehen, dass sich die Zahl der Meldungen auf dem hohen Niveau der letzten drei Jahre stabilisiert oder mglw. sogar erhöht. Die Wahrnehmung ist schärfer und sensibler geworden, es wird eher gemeldet, und durch die hohe Verantwortung der Fachkräfte ist deren Bedarf nach Sicherheit gestiegen. Zu den bisher schon erfolgten Gesetzesänderungen³ im Bereich des Kinderschutzes

3

kommen neue Rechtsnormen, welche die Erwartungen an die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes erhöhen und präzisieren:

- Bezüglich der Kinderfrüherkennungsuntersuchungen / U-Untersuchungen ist seit dem 01.01.2009 dem Jugendamt aufgegeben zu prüfen, ob gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes vorliegen und welche Maßnahmen gegebenenfalls geeignet und notwendig sind, wenn Eltern die U-Untersuchungen nicht wahrnehmen. Mit der Umsetzung der Verordnung ist in den kommenden Wochen zu rechnen.
- Ab dem 01.09.2009 tritt das neue Familienverfahrensrecht (FamFG) in Kraft. Neben dem bereits in Kraft getretenen Beschleunigungsgebot für Kindschaftssachen gibt es neue Aufgaben. So wird das Jugendamt bei Wohnungszuweisungssachen und Gewaltschutzsachen durch das FamFG beteiligt.
- Derzeit wird das Bundeskinderschutzgesetz beraten, dass z.B. Personen, die der Schweige- und Geheimhaltungspflicht nach § 203 StGB unterliegen, bei Vorliegen von Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung verpflichtet, auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Es sieht vor, dass sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter bei einem Verdacht auf Misshandlung oder Vernachlässigung einen persönlichen Eindruck vom Kind verschaffen müssen und auch sein Umfeld überprüfen sollen.

Für das Jahr 2009 sollen die Daten genauer erfasst werden, mit dem Ziel, über das Thema regelmäßig im Ausschuss zu berichten.

§ 8a SGB VIII, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

§ 43 SGB VIII, Erlaubnis zur Tagespflege

§ 72 a SGB VIII, Persönliche Eignung (für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe)

§ 42 Abs. 6 SchulG NRW: „Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.“

Kurzdefinitionen

Der Begriff der **Vernachlässigung** als Kindeswohlgefährdung bezeichnet das andauernde oder wiederholte Unterlassen fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre.

Psychische Misshandlungen sind wiederholte Verhaltensmuster der Betreuungsperson oder Muster extremer Vorfälle, die Kindern zu verstehen geben, sie seien wertlos, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt, sehr in Gefahr oder nur dazu nütze, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen.

- feindselige Ablehnung (z. B. ständiges Herabsetzen, Beschämen, Kritisieren oder Demütigen eines Kindes);
- Ausnutzen und Korumpieren (z. B. Kind wird zu einem selbstzerstörerischen oder strafbaren Verhalten angehalten oder gezwungen bzw. ein solches Verhalten des Kindes wird widerstandslos zugelassen);
- Terrorisieren (z. B. Kind wird durch ständige Drohung in einem Zustand der Angst gehalten);
- Isolieren (z. B. Kind wird in ausgeprägter Form von altersentsprechenden sozialen Kontakten fern gehalten);
- Verweigerung emotionaler Responsivität (z. B. Signale des Kindes und seine Bedürfnisse nach emotionaler Zuwendung werden anhaltend und in ausgeprägter Form übersehen und nicht beantwortet).

Unter **körperlicher Kindesmisshandlung** können alle Handlungen von Eltern oder anderen Bezugspersonen verstanden werden, die durch Anwendung von körperlichem Zwang bzw. Gewalt vorhersehbar zu erheblichen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen des Kindes und seiner Entwicklung führen oder vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen bergen.

Sexueller Missbrauch ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.

Quelle: Deutsches Jugendinstitut: Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst. München 2006